## REICK UND PARTNER STEUERBERATER VEREID. BUCHPRÜEFR



# Herzlich Willkommen zu Steuerrechtsänderungen rund um die

# **IMMOBILIE**

Referent: Dipl.-Volkswirt Bernd Reick, Steuerberater, vereid.Buchprüfer

#### Themen:

- 1. Grundsteuerreform ab 01.01.2025 (Aktueller Stand)
- 2. Änderungen bei der Erbschaft/Schenkungsteuer
- 3. Änderungen der AfA-Sätze
- 4. Neuregelung zur Besteuerung von PV-Anlagen
- 5. Aktuelle Rechtsprechung

#### 1. Grundsteuerreform ab 01.01.2025

- Zeitlicher Rahmen
- Abgabefrist endete am 31. Januar 2023 bzw. 31. März 2023 (landw.Grd.st)
- Keine Fristverlängerung vorgesehen
- Bewertungsverfahren
- Grundstücksfläche x Bodenrichtwert = Grundsteuerwert.
- Messbetragsverfahren (Finanzamt)
- Grundsteuerwert x Messzahl (1,3%) = Grundsteuermessbetrag.

(überwiegend Wohnen) x Messzahl (0,91%) = Grundsteuermessbetrag.

- Festsetzung und Erhebung (Gemeinde)
- Grundsteuermessbetrag x Hebesatz der Gemeinde
- = Grundsteuerbetrag.



#### 1. Grundsteuerreform ab 01.01.2025

# Verfassungsmäßige Zweifel am neuen Grundsteuerrecht Gutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhof

- Sieht entscheidende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit
- Gutachten wurde zum Bundesmodell erstellt (Wird von 11 Bundesländern angewandt)
- Baden-Württemberg hat Sondermodell basierend allein auf Bodenrichtwerten
- Bodenrichtwerte aber sind nicht vergleichbar (systematische Bewertungslücken)
- Nichtberücksichtigung individueller Umstände
- deshalb auch Baden-Württemberg wohl verfassungswidrig

#### **Empfehlung:**

- Einspruch gegen jeden Grundsteuerwertbescheid
- Berufung auf verfassungsmäßige Zweifel
- Ruhen des Verfahrens beantragen
- · diese Vorgehensweise von den Finanzämtern akzeptiert



- Bemessungsgrundlagen wurden den Verkehrswerten angenähert aber die Freibeträge wurden nicht erhöht
- Folgende Bewertungsänderungen
  - Erhöhung der Nutzungsdauern (Von 70 auf 80 Jahre)
    - Werterhöhung im Ertragswertverfahren
    - Werterhöhung im Sachwertverfahren
  - Anpassung der Bewirtschaftungskosten (geringere Pauschalen)
  - Anpassung und Festsetzung von Liegenschaftszinssätzen durch die Gutachterausschüsse



Beispiel Mehrfamilienhaus		Bis 31.12.2022 €
Wert des Bodens 829 m² x 300,00 € BRW		248.700
Gebäudeertragswert	60.000	
Bewirtschaftungskosten pauschal 27%	16.200	
	43.800	
Verzinsung Bodenwert 2,5%	6.218	
Gebäudereinertrag Baujahr 1976 Alter 46 Jahre Gesamtnutzungsdauer 70 J. Restnutzungsdauer 24 J. Ergibt Vervielfältiger 17,88	37.582	
Gebäudeertragswert		671.966
Grundbesitzwert		920.466
(ggf. noch Abschlag von 10%)		828.419



Beispiel Mehrfamilienhaus		Bis 31.12.2022 €		Ab 01.01.2023 €
Wert des Bodens 829 m² x 300,00 € BRW		248.700		248.700
Gebäudeertragswert	60.000		60.000	
Bewirtschaftungskosten pauschal 27% /14%	16.200		8.400	
	43.800		51.600	
Verzinsung Bodenwert 2,5% / 2 %	6.218		4.974	
Gebäudereinertrag Baujahr 1976 Alter 46 Jahre / 47 Jahre Gesamtnutzungsdauer 70 J. / 80J. Restnutzungsdauer 24 J. / 33J. Ergibt Vervielfältiger 17,88 / 23,99	37.582		38.826	
Gebäudeertragswert		671.966		931.435
Grundbesitzwert		920.466		1.180.135
(ggf. noch Abschlag von 10%)		828.419		1.062.122

Beispiel Mehrfamilienhaus		Bis 31.12.2022 €		Ab 01.01.2023 €
Wert des Bodens 829 m² x 300,00 € BRW		248.700		248.700
Gebäudeertragswert	60.000		60.000	
Bewirtschaftungskosten pauschal 27% /14%	16.200		8.400	
	43.800		51.600	
Verzinsung Bodenwert 2,5% / 2 %	6.218		4.974	
Gebäudereinertrag Baujahr 1976 Alter 46 Jahre / 47 Jahre Gesamtnutzungsdauer 70 J. / 80J. Restnutzungsdauer 24 J. / 33J. = Vervielfältiger 17,88 / 23,99	37.582		38.826	
Gebäudeertragswert		671.966		931.435
Grundbesitzwert		920.466		1.180.135
(ggf. noch Abschlag von 10%)		828.419		1.062.122
Differenz			≈ 235.000	

 Erbschaftssteuer beträgt lediglich 1,2 % aller Steuereinnahmen (in Ländern wie Österreich, Portugal, Schweden, Norwegen u.a. abgeschafft)

Fazit: Abschaffung der Erbschaftssteuer oder: umfassende Reform oder Neugestaltung



#### 3. Änderungen der AfA-Sätze

- Neue Wohngebäude (im Privat- oder Betriebsvermögen)
  - Fertigstellung ab 01.01.2023
  - AfA-Satz 3%
- Neue Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau
  - Bauantrag ab 01.01.2023 31.12.2026
  - Sonder-AfA 5 % für insgesamt 4 Jahre
    - begrenzt auf Herstellungskosten 2.500 €/qm bei Maximal-Herstellungskosten 4.800 €/qm
    - und nur bei Effizienzhaus 40

### 3. Änderungen der AfA-Sätze

- Verkürzung der Nutzungsdauer
  - durch neues BFH-Urteil möglich
  - · Nachweis der kürzeren Nutzungsdauer freigestellt
    - Durch Vorlage eines Gutachtens (vereid. Sachverständiger)
    - Bausubstanzgutachten keine Voraussetzungen
    - Gutachten muss kürzere Nutzungsdauer darstellen
    - Bloße Übernahme aus Verkehrswertgutachten reicht nicht

#### 4. Neuregelung zur Besteuerung von PV-Anlagen

- Steuerbefreiung bestimmter PV-Anlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)
  - Ab VZ 2022 (also rückwirkend)
  - Max. installierte Bruttoleistung
    - Einfamilienhäuser und nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäude (z.B. Geschäftsgrundstücke)

30kWp/Gebäude

übrige Gebäude:
2 F-H, M-F-H, Mietwohngrundstücke,

15 kWp/Einheit

- Steuerfreiheit gilt für Betreiber (muss nicht Eigentümer sein)
- o Höchstgrenze 100 kWp/Steuerpflichtiger oder Mitunternehmerschaft

#### 4. Neuregelung zur Besteuerung von PV-Anlagen

- Gewerbesteuer auch befreit (gleiche Grenzen)
- Umsatzsteuer
  - Nullsteuersatz eingeführt (gilt ab 2023)
  - Begünstigt Gesamtanlage und auch folgende Bestandteile
    - Solarmodule einschl. aller wesentlichen Komponenten
    - Stromspeicher, Wechselrichter, Balkonkraftwerke
  - Keine Eigenverbrauchsbesteuerung (für Neuanlagen)
- Ergänzung zur ESt

Nachträglich bezahlte USt für ein Vorjahr sollte auch noch geltend gemacht werden

#### 5. Aktuelle Rechtsprechung zu Vermietungseinkünften

#### Abfindungszahlungen an Mieter (BFH Urteil)

- Sind keine anschaffungsnahen Herstellungskosten
- Sondern sofort abziehbarer Aufwand

#### Streitpunkt: Gültigkeit der vertraglichen Aufteilung auf Boden und Gebäude

Empfehlung: erhebliche Abweichungen vermeiden

#### <u>Veräußerungskosten grundsätzlich keine vorabentstehenden</u> <u>Werbungskosten</u>

- Veräußerungskosten für vermietete Immobilie
- trotz nachfolgender Erwerbs einer neuen Vermietungsimmobilie
- Begründung: ohne rechtlichen Zwang

## 5. Aktuelle Rechtsprechung zu Vermietungseinkünften

#### Kosten für ein Hausnotrufsystem

- Sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen (BFH)
- Begründung: Leistung wird nicht im Haushalt erbracht

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

# REICK UND PARTNER STEUERBERATER VEREID. BUCHPRÜFER